

JUGENDORDNUNG
des
Keglervereins Bremerhaven e.V.

§ 1

Name

Die jugendlichen Einzelmitglieder und die Jugendlichen der Klubgemeinschaften im Keglerverein Bremerhaven e.V. werden unter dem Namen

„Jugend des Keglervereins Bremerhaven e.V.“ zusammengefasst.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Unter Beachtung der Jugendordnung des DKB, der Sektion Bohle und der Jugendordnung der Bremer Sportkeglerjugend sind folgende Zwecke zu erfüllen:

- a) Jugendsport zu pflegen und Jugendliche bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern,
- b) die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des Keglervereins zu fördern.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Eigenverantwortliche Durchführung der Sportwettkämpfe zur Ermittlung von Vereinsmeistern oder Vereinspokalsiegern, sowie Planung und Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen auf Vereinsebene,
- b) Vertretung der Jugend des Vereins bei anderen Jugendorganisationen auf Vereins-, Landes- und Bundesebene,
- c) Pflege sportlicher Beziehungen zu der Jugend anderer Vereine.

Vergleichskämpfe mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Keglervereins Bremerhaven e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das höchste Beschlussorgan der Jugend im Verein. Er setzt die Richtlinien der Vereinsjugendarbeit fest. Er setzt sich zusammen:

- a) aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins,
- b) aus dem Vereinsjugendausschuss

Auf dem Vereinsjugendtag sind alle jugendlichen Mitglieder des Keglervereins stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine Stimme. Vereinsjugendtage können ordentlich und außerordentlich sein. Ordentliche Vereinsjugendtage finden einmal jährlich statt, spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Einladung durch den Jugendwart erfolgt mit einer Mitteilung „am schwarzen Brett“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Aushang - mindestens 10 Tage vor der Versammlung - ersetzt eine schriftliche Einladung.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag wegen wichtiger oder grundsätzlicher Entscheidungen ist auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der jugendlichen Mitglieder einzuberufen.

Der Vereinsjugendtag ist ausschließlich zuständig:

- a) für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsjugendausschusses
- b) für die Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- c) für die Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vorbehaltlich einer satzungsgemäß vorgesehenen Bestätigung durch ein anderes Organ des Vereins.
- d) für Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Vereinsjugendtag wird vom Vereinsjugendwart bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit leitet das an Lebensalter älteste Ausschussmitglied des Vereinsjugendausschusses den Vereinsjugendtag.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendwart
- b) dem stellvertretenden Vereinsjugendwart
- c) den Beisitzern
- d) dem Jugendsprecher für die B-Jugend
- e) dem Jugendsprecher für die A-Jugend

Der Vereinsjugendwart wird auf zwei Jahre vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Er ist dann Mitglied des Vorstandes des Vereins.

Der stellvertretende Vereinsjugendwart wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem der Vereinsjugendwart nicht gewählt wird. Erstmals ist 1981 der stellvertretende Vereinsjugendwart zu wählen.

Die Beisitzer werden im gleichen Jahr mit dem Vereinsjugendwart gewählt.

Die Jugendsprecher sind jährlich zu wählen.

Die Jugendwarte müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

Die Jugendsprecher dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.

Den Vorsitz im Vereinsjugendausschuss führt der Vereinsjugendwart bzw. sein Vertreter.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss einen Vertreter benennen, der die Geschäfte bis zur endgültigen Neuwahl wahrnimmt. Scheidet der Vereinsjugendwart vorzeitig aus, gilt § 12 der Vereinssatzung.

Der Vereinsjugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Jugend des Keglervereins Bremerhaven e.V.. Er ist besonders zuständig:

- a) für Planung und Durchführung der sportlichen Aufgaben im Rahmen der Sportordnung des DKB und etwaiger zusätzlicher Richtlinien des Landesverbandes oder des Vereins.
- b) für die Vertretung der Jugend bei allen Jugendorganisationen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens einmal im Jahr auf Veranlassung des Vereinsjugendwartes statt.

§ 6

Arbeitsausschüsse

In den Arbeitsausschüssen können alle Jugendlichen mitwirken.

Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Vereinsjugendausschuss einberufen. Ihnen obliegt die detaillierte Planung und Durchführung der Veranstaltungen.

§ 7

Änderung der Jugendordnung

Anträge an die Mitgliederversammlung des Vereins auf Änderung der Jugendordnung können nur auf einem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung müssen aus der Tagesordnung hervorgehen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Alle in dieser Jugendordnung nicht behandelten Punkte (z.B. Wahlen und Abstimmungen) regelt die Vereinssatzung bzw. die Jugendordnung der Bremer Sportkeglerjugend.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen 1981 in der Mitgliederversammlung des Vereins.